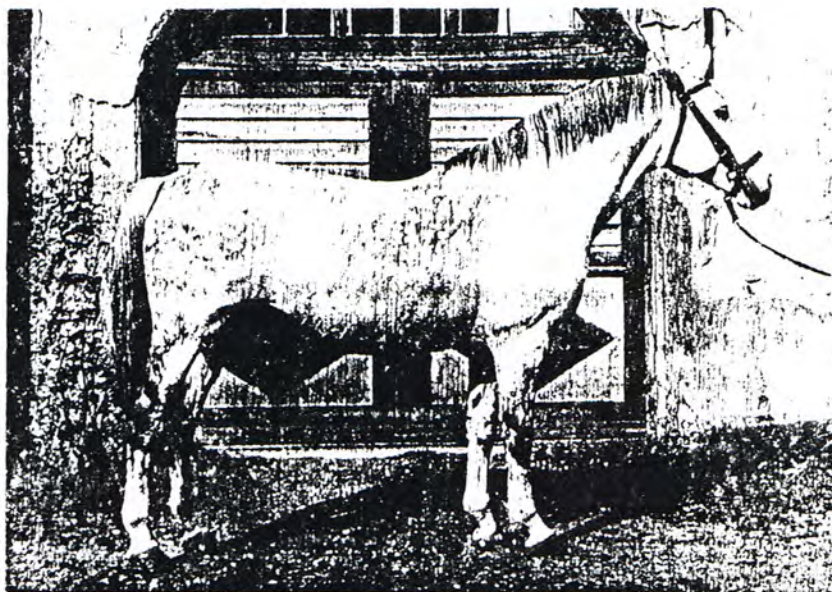


SATZUNG
des
Pferdezuchtvereins Bad Walasee e. V.



gegründet am 15. Juli 1947

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pferdezuchtverein Bad Waldsee e.V.". Sitz des Vereins ist Bad Waldsee.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Waldsee unter der Registriernummer 147 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein hat den Zweck, die planmässige Zucht des Pferdes in Zusammenarbeit mit dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. zu fördern.
2. Zu den besonderen Aufgaben des Vereines gehören:
 - a) der Zusammenschluß der Pferdezüchter des Vereinsgebietes
 - b) die Unterstützung des Pferdezuchtverbandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, wie Prämierungen, Verkaufsveranstaltungen u.a.
 - c) die Verwendung geeigneter Hengste zur Paarung mit den eingetragenen Stuten
 - d) sonstige Massnahmen zur Förderung der Pferdezucht, insbesondere die Errichtung von Privat-Fohlenweiden
 - e) Belehrung der Züchter, auch über den Kreis der Mitglieder hinaus über planmässige Züchtung, Fütterung und Pflege der Tiere durch Vorträge, Einzelberatung und Veröffentlichungen in der Tages- und Fachpresse
 - f) Mithilfe bei der Durchführung von Leistungsprüfungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei arbeitet er mit anderen einschlägigen Vereinigungen zusammen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf weiterhin keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Zugehörigkeit zum Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Der Verein ist dem Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. angeschlossen. Der Verband ist zu den Mitgliederversammlungen des Vereines einzuladen. Anträge zu grundsätzlichen Fragen der Pferdezucht des Landes bedürfen vor einer Beschlußfassung der Zustimmung des Pferdezuchtverbandes.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jeder im Vereinsgebiet wohnhafte Pferdehalter oder Freund und Förderer der Pferdehaltung werden. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind im Vereinsgebiet ansässige Eigentümer von im Stutbuch eingetragenen Hengsten und Stuten.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Freunde und Förderer der Zucht, die, ohne Besitzer von beim Verband eingetragenen Pferden zu sein, die Bestrebungen des Vereines unterstützen.
3. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereines besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Zuchtverein steht jedem Mitglied zum Schluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) frei.

Der Austritt ist vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres beim Vorstand schriftlich anzumelden und von diesem der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Rechnungsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden, wenn die Erben die Mitgliedschaft nicht fortsetzen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluß, welcher beim Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Vorstandes durch den Vereinsausschuß erfolgt.

Wichtige Gründe sind:

- a) Größlicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- b) betrügerische Handlungen in der Zucht,
- c) schwere Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereines.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben ihren vollen Verbindlichkeiten nachzukommen, insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu bezahlen.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen und zu besuchen,
- b) nach Maßgabe der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- c) vom Verein Rat und Beistand in allen Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung zu verlangen,
- d) die eingetragenen Pferde bei zeitweilig angesetzten Vorführterminen vorzustellen,
- e) ihre Stuten nur von gekörten Hengsten decken zu lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
- b) die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung durch die Organe des Vereins getroffenen Entscheidungen zu befolgen,
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand, der 1. und der 2. Stellvertreter
2. der Ausschuß
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

Der Vorstand und die zwei Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Einer von ihnen muss aktiver Pferdezüchter sein.

Der Vorstand bzw. die Stellvertreter vertreten den Verein je alleine gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zu ordnen. Der Vorstand bzw. der 1. Stellvertreter beruft und leitet die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Innenverhältnis ist einer der Stellvertreter zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des **Vorstandes** befugt.

Vorstand oder ein Stellvertreter haben den Verein bei allen Veranstaltungen, Stutbuchaufnahmen, Schauen u.a. zu vertreten.

Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand, den beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer und bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Turnusmässig alle 2 Jahre wird die Hälfte gewählt. Eine Hälfte besteht aus Vorstand, zweitem Stellvertreter und 4 Mitgliedern.

Die beim Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder gelten noch als gewählt und bleiben solange im Amt, bis die neuen Vorstands- und Ausschußmitglieder bestellt sind.

Außerdem gehören dem Ausschuß an der Beschläufeher mit beratender Stimme und der Delegierte des Pferdezüchtverbandes Abteilung Stuttgart.

Sämtliche Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Ausschuß ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens 3 Ausschußmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen mit Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist oder fernmündlich erfolgen.

Der Ausschuß hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dem Ausschuß obliegen

- a) die Planung von Veranstaltungen,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- c) die Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter, unter schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder oder durch öffentliches Ausschreiben bei Einhaltung einer Frist von 10 Tagen bekanntgegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, sofern mindestens $1/3$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes, des ersten und zweiten Stellvertreters sowie des Ausschusses (alle 2 Jahre die Hälfte),
- b) die Wahl zweier Kassenprüfer (alle 4 Jahre),
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlußrechnung, sowie die Erteilung der Entlastung,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlußfassung über die Vornahme von Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $3/4$ aller anwesenden Stimmen erforderlich.

Niederschrift

Über Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstand und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften müssen die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Entscheidungen enthalten, außerdem die Namen der Anwesenden.

Geschäftsführung

Die Durchführung der satzungsgemässen Aufgaben und die Führung der Vereinsrechnung werden vom Geschäftsführer vorgenommen. Alle Beiträge und sonstigen Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Entschädigungen, Gehälter oder sonstige Ausgaben, die nicht für den Zweck des Vereins bestimmt sind, dürfen auch nicht für einzelne Mitglieder oder dritte Personen gewährt bzw. gemacht werden.

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den "Verein zur Förderung des Leistungssports auf Baden-Württembergischen Pferden e.V. Stuttgart" oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Waldsee, den 3. April 1992.

Anerkennung der Satzung

Vorstehende, teilweise neugefasste Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03. April 1992 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Hierfür zeichnen die Mitglieder

1. *Bruno Porath* Bruno Porath Bad Schussenried
2. *Eberhard Lampert* Eberhard Lampert Bad Waldsee
3. *Dr. Walter Schach* Dr. Walter Schach Bad Waldsee
4. *Paul Maucher jr.* Paul Maucher jr. Neurbach-
Bad Waldsee
5. *Josef Liebrich* Josef Liebrich Zwings-Haidgau
Bad Wurzach
6. *Karl-Heinz Binder* Karl-Heinz Binder Locherhof-
Aulendorf
7. *Beate Heintel* Beate Heintel Bad Waldsee